

**Antrag an die Strafvollstreckungskammer zur Entscheidung
über die Vollstreckbarkeit
(zu Nr. 68)**

Staatsanwaltschaft München I

München, den

Aktenzeichen

Landgericht München I
- Strafvollstreckungskammer -

80316 München

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit Österreich;
hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den deutschen Staatsangehörigen X. Y.
verhängten Freiheitsstrafe in Deutschland

Mit 1 Heft Akten

In der Vollstreckungshilfesache betreffend den

deutschen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 12. April 1964 in Mühldorf, z.Z. in Ös-
terreich im Gefangenenhaus Innsbruck in Strafhaft, in Deutschland zuletzt wohnhaft
Straubinger Straße 146, 80687 München, Beistand: ¹⁾ Rechtsanwalt A. B., München,

beantrage ich gemäß §§ 54, 55 IRG,

1. die Vollstreckung aus dem Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Innsbruck vom
27. Dezember 2002 - 7 Vr 107/02 - für zulässig zu erklären,
2. entsprechend dem österreichischen Erkenntnis eine Freiheitsstrafe von

einem Jahr und sechs Monaten

festzusetzen sowie
3. zu beschließen, dass auf die festzusetzende Sanktion der Teil der Sanktion, der in
Österreich bereits gegen den Verurteilten wegen der Tat vollstreckt worden ist, an-
zurechnen ist.

1)

Begründung:

1) Möglicher Zusatz, falls der Verurteilte noch keinen Beistand gewählt hat:
Ferner beantrage ich gemäß § 53 Abs. 2 IRG, dem Verurteilten einen Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen.

Die Überstellung des Verurteilten von Österreich nach Deutschland findet auf der Grundlage des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen statt.²⁾

Mit Schreiben vom 1. September 2003 (Bl. 2 d.A.) hat das österreichische Justizministerium um Vollstreckung der gegen X.Y. durch rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil des Landesgerichts Innsbruck vom 27. Dezember 2002 - 7 Vr 107/02 - (Bl. 7 d.A.) wegen Diebstahls verhängten Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten ersucht. Der Verurteilte ist in der Verhandlung am 27. Dezember 2002 in seiner Anwesenheit für schuldig befunden worden, der N.N. am 17. März 2002 Schmuck im Wert von 70.000,00 EUR entwendet zu haben.

Die Strafe wird in Österreich seit dem vollstreckt. Auf die Strafe wurden 23 Tage Untersuchungshaft angerechnet. Das voraussichtliche Strafende ist auf den notiert.

Die Tat ist sowohl nach österreichischem als auch nach deutschem Recht strafbar (§ 127 österreichisches Strafgesetzbuch, § 242 StGB).

Vollstreckungsverjährung ist nach deutschem Recht nicht eingetreten.

Wegen dieser Straftat ist in Deutschland gegen den Verurteilten kein Strafverfahren geführt worden.

Der Verurteilte hat sich gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. d) und Art. 7 Abs. 1 des Überstellungsübereinkommens (Bl. 12 d.A.) mit der Vollstreckung in Deutschland einverstanden erklärt.²⁾

Gemäß § 54 Abs. 1 IRG ist für die nach deutschem Recht festzusetzende Sanktion das ausländische Erkenntnis maßgebend. Die nach österreichischem Recht verhängte Freiheitsstrafe ist daher in ein Jahr und sechs Monate Freiheitsstrafe nach deutschem Recht umzuwandeln.³⁾

(Name, Amtsbezeichnung)

2) Mögliche Änderungen im Fall des vertraglosen Vollstreckungshilfeverkehrs:
Der Verurteilte hat sich gemäß § 49 Abs. 2 IRG nach Belehrung - auch über die Unwiderruflichkeit des Einverständnisses - zu Protokoll eines zur Beurkundung von Willenserklärungen ermächtigten Berufskonsularbeamten des deutschen Generalkonsulats in (Bl. 12 d.A.) mit der Vollstreckung in Deutschland einverstanden erklärt.

Mögliche Änderungen, falls sich der Verurteilte in Deutschland aufhält:

a) Im Fall der Flucht:

Der Verurteilte hat zu Protokoll des Richters beim Amtsgericht München (Bl. 12 d.A.) Einwendungen gegen die Vollstreckungshilfe erhoben. Die Vollstreckung ist jedoch ohne Einverständniserklärung des Verurteilten zulässig (Art. 69 SDÜ oder Art. 2 des Zusatzprotokolls vom 18.12.1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen), denn er ist am aus dem Gefangenenhaus Innsbruck entwichen und hat sich der Vollstreckung durch Flucht nach Deutschland entzogen.

b) In sonstigen Fällen:

Das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen ist nicht einschlägig, da der Verurteilte nicht mehr zu überstellen ist. Die Vollstreckungshilfe erfolgt gemäß §§ 48 ff. IRG vertraglos. Die Vollstreckung ist ohne Einverständniserklärung des Verurteilten zulässig, da sich der Verurteilte in Deutschland aufhält (vgl. § 49 Abs. 2 IRG).

3) Mögliche Ergänzung:

Der auf das Überstellungsübereinkommen gestützte Antrag betrifft nur die freiheitsentziehenden Sanktionen. Die sonstigen Sanktionen bleiben bei der Entscheidung außer Betracht.